Stadt Kremmen

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Kämmerei

Datum
05.10.2026

Drucksache-Nr.:01-104-2026

Beratungsfolge

| Gremium/Ausschuss | Termin | Genehmigung | Stimmverhältnis | J | N | E |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Finanzausschuss und Kultur-/Sozialausschuss | 05.11.2025 | | | | | |
| Stadtverordnetenversammlung | 19.11.2026 | | | | | |

Betreff:
Beratung und Beschluss: Jahresabschluss der Stadt Kremmen für das Haushaltsjahr 2024

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Kremmen für das Haushaltsjahr 2024.

*Beratungsergebnis:*

| Gremium: | Sitzung am: | TOP | | |
|---|---|---|---|---|
| Anz. Mitgl. : | dav. anwesend | Ja..... | Nein..... | Enthalt..... |
| Laut Vorlage..... | Abweichende Vorlage | | | |

eingebracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau D. Wörtzel

.....
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadt Kremmen hat gemäß § 80 (1) der BbgKVerf für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.

Gemäß § 80 (2) BbgKVerf besteht der Jahresabschluss aus:

der Bilanz
der Ergebnisrechnung,
der Finanzrechnung und
den Teilrechnungen,

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- der Anhang,
- die Anlagenübersicht
- die Forderungsübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht
- der Lagebericht und
- der Beteiligungsbericht.

Die Kämmerin oder der Kämmerer stellt gemäß § 80 (3) BbgKVerf den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Die Kämmerin oder der Kämmerer legt den geprüften Entwurf der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet den vom ihm festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung nach § 80 (4) BbgKVerf zu.

Gemäß § 80 (4) BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet sie in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Aufgabe der Rechnungsprüfung war es, auf der Grundlage des § 101 Abs. 2 i.V.m. § 104 BbgKVerf, in der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung festzustellen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Es ist auch zu prüfen, ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Unter dieser Voraussetzung wurde dem Jahresabschluss der Stadt Kremmen zum 31. Dezember 2024 folgende Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes abgegeben:

„Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt zusammengefasst:

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2024 den gesetzlichen Vorgaben, den ergänzenden Satzungen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Kremmen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden beachtet. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und gibt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung Kremmen nach pflichtgemäßer Prüfung, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 80 Absatz 4 BbgKVerf die Entlastung zu erteilen.